

---

## Aufsätze Online

---

Professor Dr. Hans Herbert von Arnim\*

# Vorteilsannahme des früheren niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff?

## I. Ministergesetz und Verfassung von Niedersachsen

Bundespräsident *Wulff* erhielt in seiner Amtszeit als niedersächsischer Ministerpräsident einen Kredit von 500 000 Euro von dem befreundeten Ehepaar *Geerkens*. Dieser Kredit, der – in Zusammenhang mit anderen Fällen von Gunsterweisen durch *Geerkens* und andere finanziell potente Freunde *Wulffs* – seit einiger Zeit öffentlich diskutiert wird, soll hier in den Gesamtzusammenhang gestellt und einer juristischen Wertung unterzogen werden.

Alles spricht dafür, dass Bundespräsident *Wulff* während seiner Zeit als niedersächsischer Ministerpräsident gegen das Verbot verstoßen hat, Geschenke in Bezug auf sein Amt anzunehmen (§ 5 IV NdsMinG und die 2007 und 2009 von der Regierung *Wulff* erlassenen Verwaltungsvorschriften über Minister- und Beamtenkorruption). Das Geschenk bestand in der Hinnahme des zinsgünstigen Kredits der Familie *Geerkens*, der Bezug auf das Amt wurde durch die wiederholte Mitnahme des *Egon Geerkens* zu Auslandsreisen des Ministerpräsidenten hergestellt. Diese erfolgten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Zusage des Kredits und seiner Gewährung. Beides, das Vorliegen eines Geschenks und den Amtsbezug, lässt *Wulff* durch seine Anwälte zwar bestreiten. Das erscheint aber nicht nachvollziehbar.

Möglicherweise liegt im Nichterwähnen des angeblich von *Edith Geerkens* gewährten Kredits auch ein Verstoß gegen Art. 24 I NdsVerf., wonach die Regierung verpflichtet ist, Anfragen von Abgeordneten im Landtag grundsätzlich „nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten“.

Eine gerichtliche Klärung könnte durch den *NdsStGH* erfolgen. Vor diesem könnte *Christian Wulff* auch nach Aufgabe seines Ministerpräsidentenamts, also auch jetzt noch, wegen vorsätzlicher Verletzung der Landesverfassung und eines Landesgesetzes angeklagt werden (Art. 40 NdsVerf.). Für eine solche Anklage wäre aber eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des niedersächsischen Landtags erforderlich. Damit ist angesichts der Regierungsmehrheit der CDU/FDP-Koalition in Hannover, jedenfalls vorerst, nicht zu rechnen. Schließlich haben diese Parteien im Bund *Wulff* de facto zum Bundespräsidenten gemacht.

Auch eine Art „Selbstanzeige“ des Bundespräsidenten beim *NdsStGH* ist rechtlich möglich. Wenn *Wulff* es mit seinen wiederholten Erklärungen, er habe stets legal gehandelt, ernst meint, liegt es für ihn eigentlich nahe, einen entsprechenden Antrag beim *NdsStGH* zu stellen und auf diese Weise eine gerichtliche Reinigung vom Vorwurf, er habe gegen das niedersächsische Ministergesetz und die Landesverfassung verstoßen, anzustreben.

## II. Strafrechtliche Korruptionsvorschriften

Vieles spricht auch dafür, dass *Wulff* als Ministerpräsident zusätzlich gegen das strafrechtliche Verbot, „für die Dienstausübung einen Vorteil“ anzunehmen, verstoßen hat: Vorteilsannahme im Amt (§ 331 StGB), die dem ministerrechtlichen Verbot in weiten Teilen entspricht. Der Ministerpräsident war Amtsträger im Sinne dieser Vorschrift. Der zinsgünstige Kredit war ein Vorteil, und die Mitnahme des *Egon*

*Geerkens* erfolgte in Ausübung des Ministerpräsidentenamts. Dass die Kredithingabe auch „für“ die Dienstausübung erfolgte, legen der enge zeitliche Zusammenhang zwischen beiden und einer Reihe weiterer Indizien nahe.

Den Verstoß gegen § 331 StGB bestätigt auch ein Vergleich mit dem Fall des *Utz Claassen*. Der *BGH* hatte seinen Freispruch durch das *LG* wegen § 333 StGB, der Parallelvorschrift zu § 331, gerade „noch“ bestätigt. Der Fall *Wulff* ist – nach den vom *BGH* als relevant anerkannten Indizien wie der Art des Geschehens, der Höhe und der Verheimlichung des Vorteils – aber sehr viel gravierender, so dass hier die von *Claassen* geschrammte Grenze zur Strafbarkeit eindeutig überschritten sein dürfte.

Wegen der spiegelbildlichen Entsprechung von Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) kommt auch eine Straftat des *Egon Geerkens* in Betracht. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass auch Verstöße gegen die noch gravierenderen Vorschriften der Bestechlichkeit und der Bestechung (§§ 332 und 334 StGB) in Betracht kommen. Während *Wulff* als Bundespräsident wegen der Straftat der §§ 331 f. StGB Immunität genießt, die aber durch den Bundestag aufgehoben werden kann und ihn ohnehin nur schützt, so lange er das Amt innehat (Art. 60 IV GG i. V mit Art. 46 II GG), besitzt *Geerkens* keine Immunität.

Es geht also nicht mehr nur um schlechte Kommunikation, um die unvollständige Information des Landtags (die allerdings die Landesverfassung verletzt haben kann) oder um den Verstoß gegen das Ministergesetz, es geht um eine Straftat.

## III. Versuch einer Einordnung

Jetzt wird wohl auch deutlich, warum *Wulff* den *Geerkens*-Kredit mit so großer Energie lange zu verheimlichen suchte, warum er dann die Tatsachen nur scheinbar einräumte, meist nur das, was sich ohnehin nicht mehr verbergen ließ, und sich lange nicht persönlich vor der Berliner Presse äußerte, sondern nur über seine Anwälte. Jetzt wird auch klar, warum *Wulff* – in einer für den Bundespräsidenten ganz ungehörigen Weise – beim Chefredakteur und der Verlagsleitung intervenierte, um die Veröffentlichung des Kredits durch die Bildzeitung vom 13. 12. 2011 in letzter Sekunde noch zu verhindern oder wenigstens zu modifizieren. Denn die rechtliche Beurteilung des jetzt dennoch bekannt gewordenen Kredits und die Umstände seiner Gewährung fördern den dringenden Verdacht nicht nur einer Verletzung des Ministergesetzes, sondern auch einer strafbaren Handlung und damit derart Schlimmes zu Tage, dass er die Tatsachen freiwillig gar nicht offenlegen konnte, ohne Gefahr zu laufen, sich für sein Amt zu disqualifizieren und dessen Fortführung praktisch unmöglich zu machen. Auch bei seiner öffentlichen Entschuldigung vom 22. 12. 2011, bei der er keine Fragen

---

\* Der *Verf.* lehrt als entpflichteter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Mitglied des dortigen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung. Er hat mehrere wissenschaftliche Werke über Korruption und ihre Bekämpfung herausgegeben.

der Journalisten zuließ, und in seinem Fernseh-Interview mit ARD und ZDF Anfang Januar 2012 räumte *Wulff* nicht etwa einen Gesetzes- oder Verfassungsverstoß ein, sondern suchte den Eindruck zu erwecken, alles sei legal gewesen.

Damit harmoniert die ebenfalls am 22. 12. 2011, unmittelbar vor der Entschuldigung, veröffentlichte Erklärung der Staatsanwaltschaft Hannover, sie habe mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht einmal einen Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat und werde deshalb nicht gegen *Wulff* ermitteln, und die Wiederholung dieser Erklärung Anfang Januar – trotz des Vorliegens von inzwischen 20 Strafanzeigen gegen *Wulff*. Die Staatsanwaltschaft ist weisungsgebunden bis hinauf zum Justizminister (§§ 146 f. GVG).

Doch diese Begründung für das Unterlassen von Ermittlungen gegen *Wulff* lässt sich nicht weiter aufrechterhalten. Die Staatsanwaltschaft muss – trotz des Immunitätsschutzes des Bundespräsidenten hinsichtlich der Straftaten – prüfen, ab wann sie für ihr weiteres Vorgehen gegen *Wulff* die Genehmigung des Bundestages einholen muss, und diese dann auch einholen.

*Geerkens* besitzt keine Immunität. Gegen ihn kann die Staatsanwaltschaft ungehindert ermitteln und muss dies von Rechts wegen auch tun – mit dem Ziel der Anklageerhebung.

(Den vollständigen Aufsatz finden Sie auf der NVwZ-Homepage [[www.nvwz.de/NVwZ-Extra Aufsätze-Online](http://www.nvwz.de/NVwZ-Extra-Aufsätze-Online)].) ■